

2437 001

285

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 2/75

URTEIL

Verkündet am  
24. Juni 1976  
P o h l ,  
Amtsinspektor

in dem Entschädigungsrechtsstreit

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Margarete K [REDACTED],  
K [REDACTED], Israel, R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Die Klägerin war in erster Ehe mit dem Juden Marco P. verheiratet, der Anfang Januar 1945 in den Bergen Bosniens erschossen wurde. Am 7. Juni 1947 heiratete sie wieder; diese Ehe wurde am 6. Januar 1965 geschieden. Am 22. März 1967 ging sie eine dritte Ehe ein; der Ehemann starb am 15. September 1971.

Im Dezember 1957 beantragte sie als Witwe und Erbin des Marco P. Entschädigung, u. a. für Schaden

- 3 -

an Leben; sie trug vor, der erste Ehemann habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Die Entschädigungsbehörde lehnte durch Bescheid vom 26. April 1963, der unangefochten blieb, mit der Begründung ab, die Klägerin sei nach §§ 159, 163 BEG grundsätzlich erst seit 1. Januar 1949 anspruchsberechtigt, zu diesem Zeitpunkt aber wieder verheiratet gewesen. Im August 1972 verlangte die Klägerin unter Berufung auf § 23 Satz 2 BEG die Witwenrente. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig, weil verspätet ab.

Das Landgericht wies die Klage aus dem gleichen Grunde ab. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.

### Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Klägerin den Anspruch auf Witwenrente wirksam angemeldet hat, und ob sie nach § 150 BEG entschädigungsberechtigt ist. Nach seiner Auffassung scheitert der Anspruch an § 23 Satz 2 BEG, der wegen der Beschränkung der Entschädigung auf die Zeit seit 1. Januar 1949 durch § 159 Satz 2 BEG bei Witwen, die schon vor diesem Zeitpunkt wieder geheiratet hätten, nicht anwendbar sei. Zur Begründung verweist es auf das Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken RzW 1974, 335.



Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.

Der nach § 150 Abs. 4 BEG entschädigungsberechtigten Witwe eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, die am 1. Januar 1949 wiederverheiratet war, steht nach Auflösung der neuen Ehe ein Anspruch auf Witwenrente nicht zu; § 23 Satz 2 BEG ist nicht anwendbar. Das hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 24. Juni 1976 - IX ZR 119/74, zur Veröffentlichung bestimmt, entschieden und begründet. Hierauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann